



Umgangsberatung-Ansbach
Das Magazin

Umgangspflegschaft

Viel mehr als nur Kontrolle

Eine Art der Hilfe einfach erklärt

Der Verfahrensbeistand

Die Stimme des Kindes vor Gericht

Aufgaben und Zielsetzung für ein

besseres Verständnis

**Demnächst
online**

**Wir liegen in
den letzten
Zügen**

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Teil 1 der Serie: Komplizierte Rechtsbegriffe
einfach erklärt!

www.umgangsberatung-ansbach.de/magazin

Beratung auf Augenhöhe von Mensch zu Mensch

Kindeswohl & Kindeswohlgefährdung

Teil 1 Die Grundlagen

In diesem Artikel:

- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff
- Definition Kindeswohl
- Definition Kindeswohlgefährdung
- Eine Gefährdung des Wohls des Kindes ist nicht gleich Kindeswohlgefährdung
- Fazit

Eine Erklärung die Klarheit schafft

Um die Rechtsbegriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung zu verstehen, und zu verstehen wie die Judikative diese anwendet soll an dieser Stelle erst einmal erklärt werden das beide bezeichnen sog. "unbestimmte Rechtsbegriffe" sind.

Doch was ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und warum ist es wichtig das zu wissen?

Gesetzgebung und Rechtsbegriffe leben davon dass sie allgemeingültige Regeln und Definitionen schaffen die für alle gleich sind. Sie schaffen sozusagen eine für alle gleiche Grundlage. Es gibt in der Realität des Lebens jedoch auch Bereiche die nicht für alle gleich sein können. Zum Beispiel hat ein Kleinkind eine ganz andere Bedürfnislage als ein Teenager. Aber beide, sowohl das Kleinkind als auch der Teenager haben ein Recht darauf sich "wohlzufühlen". Doch was bedeutet "wohlzufühlen"? Für das Kleinkind heißt das z. B. es möchte spielen, mit den Eltern kuscheln oder sich einen Zeichentrickfilm im TV anschauen. Für den Teenager bedeutet es, er möchte sich z. B. mit seiner Clique treffen, abends ins Kino gehen können, ein weit selbständigeres Leben führen als das Kleinkind. Daher kann man also sagen: Der Gesetzgeber kann nicht jeden Sachverhalt regeln oder vorhersehen. Daher gewähren viele Paragraphen eine gewisse Flexibilität in der Anwendung.

- Der unbestimmte Rechtsbegriff. -

Man kann also wie folgt definieren:

Unter einem „unbestimmten Rechtsbegriff“ versteht man ein Merkmal in einer Norm oder einem Gesetz, welches der Gesetzgeber bewusst nicht genau definiert oder festgelegt hat. Um hier Klarheit zu schaffen, bedarf es daher der Auslegung. Dabei sind unterschiedliche Umstände zu bewerten.

Doch warum ist das nun wichtig um Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung zu verstehen? Weil das Wohl eines Kleinkindes andere Kriterien erfüllt als das Wohl eines Teenagers. Welche Kriterien das jedoch sind, ist in jedem Einzelfall unterschiedlich. Daher braucht es die Freiheit und den Spielraum der Auslegung um die unterschiedlichen Umstände bewerten zu können.



Es gibt jedoch Definitionen der Rechtsprechung und der Psychologie (also eine Auslegung) für die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung die als "Leitfaden" gilt.

Der Begriff Kindeswohl. Eine Definition nach Prof. Dr. Harry Dettenborn (Psychologische Definition)

Er definiert Kindeswohl als "die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen". Als "günstige Relation" ist anzusehen, "wenn die Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse insoweit ermöglichen, dass die sozialen und altersmäßigen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt werden. (Dettenborn, Handbuch der Rechtspsychologie, S 577)

Der Begriff der "kindlichen Bedürfnisse" umfasst grundlegende körperliche, psychische und entwicklungsmäßige Bedürfnisse von Kindern, ohne deren zumindest hinreichende Befriedigung eine gesunde, weitgehend ungestörte Entwicklung und die Erfüllung zentraler Entwicklungsaufgaben des Kindes beeinträchtigt werden.

Diese grundlegenden kindlichen Bedürfnisse betreffen:

(Die nachfolgenden Aufzählungen sind nicht vollständig sondern sollen beispielhaft die Begrifflichkeit erklären)



basale körperliche Versorgung

Körperhygiene, Ernährung, Kleidung, medizinische Versorgung, materiell-existenzielle Lebensgrundlage, Aufsicht, Alltagsorganisation, Tagesstruktur, etc.

emotionale Fürsorge

Vermittlung von emotionaler Wärme, Schutz, Sicherheit, Zuwendung, Aufmerksamkeit, Interesse, Anerkennung, Halt, Trost, etc.

Entwicklungsförderung

Sicherstellung des Schulbesuchs, anregungsreiche häusliche Umgebung, Beantworten von Fragen des Kindes, Unterstützen des kindlichen Neugierverhaltens, Freizeitgestaltung, Förderung der sozialen Integration, Ermöglichen von Kulturaneignung und Teilhabe an der Gesellschaft, etc.

erzieherische Lenkung und Grenzsetzung

Vermittlung von Regeln, Normen und Werten, klarer Orientierung, Konsequenzen, etc.

Bei der Beurteilung der Relation zwischen der kindlichen Bedürfnislage und den Lebensbedingungen des Kindes sind auch **individuelle kindliche Bedürfnisse** zu berücksichtigen, wenn beispielsweise ein Kind aufgrund von Entwicklungsauffälligkeiten, Krankheit, Behinderung, Frühgeburtlichkeit, etc. spezielle Anforderungen an die Erziehungsfähigkeit der Eltern stellt.

In familiengerichtlichen Fragestellungen tritt der Begriff **Kindeswohl** daher in drei Varianten (Eingriffsschwellen) auf

Diese drei Varianten (Eingriffsschwellen) sind:

Die Bestvariante

Bei Fragen nach einer kindeswohlorientierten Regelung der elterlichen Sorge oder des Lebensmittelpunktes eines Kindes wird nach der Bestimmung der Bestvariante gefragt. D.h. der optimalen Relation zwischen der Bedürfnislage des Kindes und seinen Lebensbedingungen.

Die Genugvariante

Bei der Bestimmung der **Genugvariante** geht es um eine günstige, entwicklungsförderliche Relation zwischen kindlichen Bedürfnissen und den Lebensbedingungen des Kindes.

Gefährdungsabgrenzung

Bei Fragestellungen im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen geht es um **Gefährdungsabgrenzung**, d. h. um die Fragestellung, ob die Relation zwischen den Bedürfnissen des Kindes und seinen Lebensbedingungen bereits so ungünstig ist, dass eine Kindeswohlgefährdung festzustellen oder mit ziemlicher Sicherheit zu prognostizieren ist.

Und was ist nun Kindeswohlgefährdung?

Nachdem der Begriff des Kindeswohls erklärt wurde soll anschließend der Begriff der Kindeswohlgefährdung erklärt werden. Für diese Klärung muss man zunächst unterscheiden zwischen der Definition aus juristischer Sicht und der Definition aus psychologischer Sicht.

Juristisch sind aktuell zwei Definitionen im "Umlauf" :

Die Definition des BGH (Bundesgerichtshof)

Eine Kindeswohlgefährdung ist dann gegeben, wenn eine **gegenwärtige**, in einem solchen Maß vorhandene **Gefahr** festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine **erhebliche Schädigung** des geistigen oder leiblichen **Wohls des Kindes** mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.



Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verwendet bislang (noch) die folgende, auf einer älteren Formulierung des BGH beruhende Definition:

Danach muss für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung bereits ein **Schaden** beim Kind eingetreten sein oder eine **Gefahr gegenwärtig** in einem solchen Maße bestehen, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung** mit **ziemlicher Sicherheit voraussehen** lässt.

im Kern geht es also aus juristischer Sicht nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH um die folgenden drei Komponenten für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung:

- das Schadensausmaß: Art und Schwere des (drohenden) Schadens,
- die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und
- die zeitliche Nähe der Gefahr (Gegenwärtigkeit).

Die gerichtliche Frage nach einer eventuell vorliegenden Kindeswohlgefährdung aus juristischer Sicht ist demnach eine Grenzwert- bzw. Schwellenbestimmung, bei der die Relation zwischen den kindlichen Bedürfnissen und den Lebensbedingungen des Kindes als nicht mehr hinreichend günstig anzusehen ist, sodass Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen und/oder seelischen Entwicklung des Betroffenen Kindes eingetreten oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten sind. Daraus folgt, dass der Begriff der Kindeswohlgefährdung nicht unbedingt an eine bereits eingetretene, manifeste Schädigung der Entwicklung des Kindes geknüpft ist, sondern auch zukunftsbezogen bzw. prognostisch zu verstehen ist.

Kindeswohlgefährdung aus psychologischer Sicht

Um nun die juristische Frage ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt zu beantworten, bedarf es einer psychologischen Erklärung, um die juristische Definition zu erfüllen und damit ggf. einen Eingriff in das Sorgerecht/Umgangsrecht rechtfertigen zu können. Auch an dieser Stelle sei auf die Definition Dettenborns zurückgegriffen. Dettenborn definiert:

Kindeswohlgefährdung als "Überforderung der Kompetenzen eines Kindes, vor allem der Kompetenzen, die ungenügende Berücksichtigung seiner Bedürfnisse in seinen Lebensbedingungen ohne negative körperliche körperliche und/oder psychische Folgen zu bewältigen."

Kindeswohlgefährdung ist daher nicht alleine von den erzieherischen Komponenten der Eltern abzuleiten. Vielmehr spiegelt Dettenborns Definition die Komplexität der Bestimmung einer Kindeswohlgefährdungslage wieder, die sich aus dem **Zusammenwirken defizitärer erzieherischer Kompetenzen der Eltern, den kindlichen Bedürfnissen und den Bewältigungsressourcen des Kindes für suboptimale Erziehungsbedingungen ergibt.**

Unter kindlichen Bewältigungsressourcen sind unter anderem die inner- und außerfamiliären sozialen Unterstützungsressourcen und die individuellen Resilienzfaktoren des Kindes zu sehen und bei der Beurteilung einer möglichen Kindeswohlgefährdung ebenso in den Blick zu nehmen wie die erzieherischen Kompetenzen der Eltern und die körperliche und psychische Verfassung des Kindes. **Aus diesem Zusammenhang wird deutlich dass bei der Beurteilung aus psychologischer Sicht ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, also auch die Resilienz des Kindes zwingend Berücksichtigung finden müssen.**



Was versteht man unter Resilienz?

Unter Resilienz wird eine verminderte Verletzlichkeit bzw. große Widerstandsfähigkeit gegenüber negativen Erfahrungen, Stress und Entwicklungsrisiken verstanden, die als Schutzfaktor die Auswirkung von Risikofaktoren moderieren und kompensieren kann. (Risiko-Schutzfaktoren Modell) Es werden drei Resilienzphänomene unterschieden:

- eine gesunde Entwicklung trotz kumulierter Risikofaktoren
- die Aufrechterhaltung von Kompetenzen auch unter Belastungsereignissen und
- die Erholung von traumatisierenden Einwirkungen

Eine Gefährdung des Wohls des Kindes ist nicht gleich Kindeswohlgefährdung

Widrige Lebensumstände und Risikosituationen führen nicht "automatisch" zu Beeinträchtigung der kindlichen Entwicklung, welches eine Bedingung für einen staatlichen Eingriff in das Sorgerecht ist. Die Auswirkungen defizitärer Fürsorgeerfahrungen auf die Entwicklung des Kindes werden durch die Bewältigungsstrategien des Kindes bestimmt. Die Bewältigungsstrategien basieren auf den internalisierten Bindungserfahrungen, der konstitutionellen Vulnerabilität (Verletzlichkeit) und der Resilienz des Kindes ("psychische Widerstandskraft").

Resilienz wird im Verlauf der Entwicklung im Zusammenhang mit der Kind-Umwelt-Interaktion erworben und beruht auf personalen Ressourcen des Kindes (unter anderem Temperamentsmerkmale, Problemlösungsfertigkeiten, Sozialkompetenz, Selbstwirksamkeitsüberzeugung) und sozialen Ressourcen innerhalb und außerhalb der Familie. Allgemeine oder schematische Aussagen können in diesem Zusammenhang nicht getroffen werden. Bei defizitären Fürsorgebedingungen in der Familie können unterstützende, emotionale Vertrauensbeziehungen zu Personen außerhalb der Kernfamilie (z.B. Großeltern, Nachbarn, Lehrern) entscheidende Quellen emotionaler und sozialer Unterstützung darstellen und Negative Auswirkungen der innerfamiliären Mangelereignisse auf die Entwicklung des Kindes abfedern. Die Erfahrung wenigstens einer zuverlässigen, positiv-emotionalen Beziehung zu einer Bezugsperson kann die psychische Widerstandskraft von Kindern gegenüber Belastungen nachhaltig stärken. Insofern müssen bei der Einschätzung einer Gefährdungs- oder Risikosituation auch Fragen nach

den personalen und sozialen Bewältigungsressourcen des betroffenen Kindes gestellt werden.

Über welche Bewältigungsstrategien und -ressourcen verfügt das Kind?

Ermöglichen die Bewältigungsstrategien und -ressourcen des Kindes eine funktionale Belastungsbewältigung im Hinblick auf die festgestellten familiären Belastungen/Mangelsituationen, etc?

Sind Hinweise auf Überforderung der Bewältigungsressourcen des Kindes festzustellen?

Wenn die Bewältigungsstrategien und -ressourcen des Kindes überfordert werden oder dekompensieren bzw. zusammenbrechen, äußert sich dies in Belastungsanzeichen, Fehlentwicklungen, Symptomen (Krankheitsanzeichen) und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen.

Fazit

Die Beurteilung, Bewertung und Auslegung der Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ist ein komplexes Zusammenspiel vieler Faktoren. Die Bewertung ist eine Grenzwert - bzw. Schwellenbestimmung. Eine Auslegung die aus dem Umkehrschluss: "wenn es nicht dem Kindeswohl entspricht ist es eine Kindeswohlgefährdung" sollte dringend vermieden werden.

Risikofaktoren wirken ebenso wie Schutzfaktoren kumulativ (sich addierend). Schutzfaktoren können Risikofaktoren kompensieren und somit die juristische Definition der Kindeswohlgefährdung aufheben/verneinen. Dieser Umstand hat dann zur Folge dass ein staatlicher Eingriff in das Sorgerecht abzulehnen ist.



Robert Schneider

Umgangsberatung
Umgangspflegschaft
Verfahrensbeistand



Robert Schneider persönlich

Robert Schneider

Als Vater von 2 Kindern, zertifizierter Umgangspfleger, Verfahrensbeistand und Berufsvormund / Ergänzungspfleger kenne ich nicht nur die Fragen die Eltern bewegen.

Ein Gespräch auf Augenhöhe, mit Empathie und Verständnis ist die Basis meiner Beratung. Ihre Fragen fachlich zu beantworten und mit Ihnen gemeinsam Lösungen zu finden mein Handwerkszeug.

Zum Wohle der Kinder

Ich vereine nicht nur juristische Kenntnisse im Kindschaftsrecht sondern biete durch Empathie und Wissen in Erziehungs- und Entwicklungstheorie Lösungen und Unterstützung zu den vielfältigen Fragestellungen an. Die Welt der Psychologie, Entwicklungs- und Erziehungsberatung und die Vorgehensweisen der Behörden zusammen zu bringen ist meine Motivation und Angebot. Nicht nur an Eltern und Kinder, sondern ebenso an alle Beteiligten. Auf Augenhöhe von Mensch zu Mensch arbeite ich zum Wohle der Kinder für eine glückliche Zeit mit der Familie.

Ich berate unabhängig von Jugendämtern und Gerichten und unterliege natürlich der Schweigepflicht. Diese Unabhängigkeit macht es möglich auch Lösungen zu finden und Wege zu gehen die unkonventionell, für Ihre Situation passend und zielführend sind.

Auf Wunsch lasse ich Sie jedoch nicht allein. Ich unterstütze Sie bei der Umsetzungen und stehe mit Rat und Tat zur Seite.

Versprochen!

Robert Schneider

Jugendamt

Das Jugendamt

Ein Reizwort für viele

In diesem Artikel:

Das Jugendamt - ein Reizwort für viele

Die verantwortlichen Träger und die eig.
Aufgabe

Grundsätzliches im Umgang mit der Behörde

Ein ganz spezielles Verhältnis

Hilfreich zu wissen

Ein Fazit

Das Jugendamt - ein Reizwort für viele

Viele Eltern kennen das. Gerade Eltern die sich einem familienrechtlichen Verfahren befinden. Das Jugendamt. In fast allen Fällen gesetzlich am Verfahren in irgendeiner Art beteiligt. Nicht immer läuft diese Beteiligung reibungslos. Oft sehen Jugendamt und Eltern die Sachlage unterschiedlich. Die Gespräche enden nicht selten mit gegenseitigem Unverständnis und Vorwürfen. Erziehungsmethoden werden in Frage gestellt, Lebensweisen hinterfragt und Einstellungen als schlecht betitelt. Auch liest man oft Pressemitteilungen über Fehlverhalten von Jugendamts-Mitarbeitern. Man liest Horrormeldungen über Fälle die gnadenlos schief liefen und vieles mehr. Doch wer ist das Jugendamt eigentlich? Was ist die eigentliche Aufgabe und Existenzberechtigung dieser Behörde. Bevor wir uns der Frage widmen wie man mit richtig mit der Behörde umgeht, worauf man achten sollte und was hilfreich ist, scheint es zunächst Sinnvoll zu klären was das Jugendamt tatsächlich ist, wofür es steht und wer die "Verantwortlichen" sind.

Das Jugendamt - ein Reizwort für viele

Die verantwortlichen Träger des Jugendamtes und die eigentliche Aufgabe

Träger der Jugendämter sind in der Regel die Landkreise und die kreisfreien Städte. Diese sind nach dem Gesetz verpflichtet ein Jugendamt einzurichten. Gesetzliche Grundlagen finden sich hierbei im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. In § 2 SGB VIII werden die Aufgaben der Jugendämter festgelegt.

Die Hauptaufgabe des Jugendamtes ist es Kinder & Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Aber auch die Adoptionsvermittlung und weitere Kinder & Jugendhilfen gehören zu den Aufgaben der Behörde.

So wird das Jugendamt -wie es im Wesentlichen in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird- vor allem tätig, wenn Kindern z.B. durch deren Betreuungspersonen ein schwerer Nachteil bis hin zur Vernachlässigung oder gar Tötung droht. Dies fällt allgemein unter den Begriff Kindeswohlgefährdung. Im § 8a SGB VIII wird dann der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung definiert.

Ein Beispiel:

Wird dem Jugendamt z.B. im Rahmen einer Anzeige durch Dritte oder im Rahmen gewährter Familienhilfe bekannt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder ein begründeter Verdacht besteht, wird es tätig. Wenn dann Kinder aus Familien herausgenommen werden, empfinden die meisten Eltern dies natürlich als ungerechtfertigt, weshalb das Jugendamt in der öffentlichen Wahrnehmung auch häufig als „Kinderklaubebehörde“ bezeichnet wird. Doch darauf soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

Im Rahmen dieser Aufgaben ist das Jugendamt verpflichtet vor Tätig werden mit den Beteiligten zu sprechen und den Verdacht der Kindeswohlgefährdung zu bestätigen oder auszuräumen. Sofern der Verdacht bestätigt wird gilt es Maßnahmen zu treffen welche die Gefährdungslage beseitigen und dem Kindeswohl am besten dienen. Und genau hier beginnen zumeist die Probleme.

Grundsätzliches im Umgang mit dem Jugendamt

Grundsätzlich kann man sagen dass es sinnvoll ist mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten. Sie sollten im ersten Kontakt mit dem Jugendamt unvoreingenommen sein. Das Jugendamt ist in erster Linie eine Behörde die versuchen möchte zu helfen.

Genauso gilt es aber auch nicht alles ungeprüft hin zu nehmen. Wenn Sie Zweifel an dem haben was Ihnen das Jugendamt mitteilt dann ist eine der hilfreichsten Fragen, die Frage nach dem Warum. Sie müssen keine Angst haben Fragen zu stellen. Sie sollten dabei jedoch sachlich und ruhig bleiben. Fragen Sie den Sachbearbeiter wie er zu seiner Einschätzung kommt. Fragen Sie auch Warum er diese oder jene Vorgehensweise für angemessen hält und welche Ziele er konkret verfolgt.

§ 13 Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Eine Person Ihres Vertrauens

Bei Gesprächen mit dem Jugendamt, ganz besonders wenn es um Sorgerechtsangelegenheiten oder Kinderschutzverfahren geht, empfiehlt es sich immer eine Person Ihres Vertrauens bitten beim Gespräch dabei zu sein. Das kann ein guter Freund oder jeder sein dem Sie Ihr Vertrauen schenken. Wenn Sie eine Einladung zu einem Gespräch bekommen, dann teilen Sie im Vorfeld schriftlich mit dass Sie einen Beistand mitbringen werden. Dieses Recht steht Ihnen zu. Sofern dies vom zuständigen Sachbearbeiter abgelehnt wird, sollten Sie das Gespräch, natürlich wieder schriftlich, mit Hinweis auf die Verweigerung der Anwesenheit einer Vertrauensperson während des Gesprächs, absagen und gleichzeitig den wichtigen Hinweis geben, dass Sie selbstverständlich gerne zu einem Gespräch bereit sind, sofern Ihr Beistand "zugelassen" wird. Wenn Sie den Beistand aber freundlich schriftlich ankündigen wird er meist akzeptiert.



Alles schriftlich

Ganz Grundsätzlich gilt alles schriftlich fest zu halten. Wenn z.b. das Jugendamt bei Ihnen anruft und einen Termin vereinbart. Am besten die Terminvereinbarung noch einmal schriftlich zusenden lassen. Absprachen die Sie mit dem Jugendamt mündlich treffen sollten Sie in der Nachbearbeitung noch einmal schriftlich durch das Jugendamt fixieren lassen. Das verschafft allen Beteiligten Sicherheit und sorgt dafür dass Absprachen und/oder Verstöße gegen die selbigen später leicht nachvollzogen werden können.

Im persönlichen Gespräch sollten Sie sich Stichpunkte während des Gesprächs machen und es auch im Nachgang nachvollziehen zu können. Hier dürfen Sie gerne bestimmte Sätze zitieren. Diese Notizen sind Ihre. Sie sind nicht verpflichtet diese offen zu legen, genauso wenig kann man von Ihnen verlangen sich keine zu machen. Bei einem Ruhigen und sachlichem Gespräch wird es hier aber in der Regel kein Problem geben.



Ruhig, sachlich, problemorientiert

Wie man in den Wald hineinruft so hallt es wieder heraus. Diese alte Weisheit gilt auch im Umgang mit dem Jugendamt. Doch das ist meiste leichter gesagt als getan. Dennoch sollten Sie im Umgang, egal ob im persönlichen Gespräch oder in der Korrespondenz ruhig, sachlich und problemorientiert kommunizieren. Stellen Sie Ihre Sichtweise dar, aber bleiben Sie dabei ruhig und sachlich.

Wenn es um Sorgerechtsangelegenheiten, oder Verfahren "gegen" den andere Elternteil geht, sollten Sie möglichst vermeiden den anderen Elternteil schlecht zu machen, zu diffamieren oder kein gutes Haar an ihm zu lassen. Bleiben Sie in Ihrer Argumentation Kind-orientiert. Auch wenn Sie der Meinung sind der/die Ex hat Sie schlecht behandelt, übertragen Sie Ihre Erfahrungen nicht auf das Kind. An dieser Stelle muss gesagt bleiben dass jeder Fall anders ist. Gerade wenn es um häusliche Gewalt, oder sexuellen Missbrauchs geht. Hier generelle Aussagen zu machen die auf jeden Fall übertragbar sind ist nicht möglich. Es liegt bedauerlicher Weise in der Natur der Sache wenn Sie aus Ihrer Sicht der Dinge schildern der "andere" nicht gut dabei abschneidet. Aber es kommt nicht zuletzt auch darauf an WIE Sie die Vorfälle schildern.

Ein ganz spezielles Verhältnis - Jugendamt & Familiengericht

Dieses spezielle Verhältnis zeigt sich dadurch, dass das Familiengericht keinen direkten Einfluss auf die Hilfe-Entscheidungen des Jugendamts nehmen kann. Z.b. Wenn das Familiengericht ein Gebot an die Eltern ausspricht, eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII anzunehmen und daran mitzuwirken, ist die Umsetzung von der entsprechenden Entscheidung des Jugendamts über die Gewährung der Hilfe abhängig. Ist das Jugendamt der Auffassung, dass die Hilfe nicht geeignet ist und lehnt sie ab, läuft die familiengerichtliche Entscheidung ins Leere.





Umgekehrt ist das Jugendamt in einer schwierigen Situation, wenn es aus fachlichen Gründen überzeugt ist, dass eine Kindeswohlgefährdung nur durch Trennung des Kindes von den Eltern abgewendet werden kann, das Familiengericht einen (teilweisen) Sorgerechtsentzug jedoch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ablehnt. Das Jugendamt bleibt dann in der Hilfeverantwortung, ohne dass ihm in seinen Augen geeignete Hilfemöglichkeiten zur Verfügung

Dieses Spannungsverhältnis hat der Gesetzgeber bewusst nicht aufgelöst. Es ist Aufgabe der Beteiligten, in entsprechenden Fällen, die Auseinandersetzung zu widersprüchlichen Auffassungen zu führen und gegebenenfalls nach Lösungswegen zu suchen. Mögliche Varianten bestehen in

- der Vereinbarung zu terminlich festgelegten familiengerichtlichen Überprüfungen der Entscheidung nach § 166 FamFG i. V. m. § 1696 BGB ,
- dem Beschwerderecht des Jugendamts
- dem Antrag der betroffenen Eltern auf verwaltungsgewärtliche Prüfung einer ablehnenden Hilfeentscheidung
- dem Aushandeln bzw. der Konstruktion einer ambulanten Hilfe, die bisher nicht im Blick war und geeignet erscheint, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden

Grundsätzlich lässt sich also sagen:

Das Familiengericht ist dem Jugendamt nicht weisungsbehaftet. Jedoch besteht zwischen Familiengericht und Jugendamt eine sog. **"Verantwortungsgemeinschaft"** Familiengericht und Jugendamt sind letztendlich aufeinander angewiesen. Das Familiengericht ist auf das Jugendamt in familienrechtlichen Verfahren als Fachbehörde angewiesen, und das Jugendamt auf das Familiengericht um z.B. Sorgerechtsingriffe oder Umgangsregelungen, etc. zu erwirken.

Die Mitwirkung des Jugendamtes im familienrechtlichen Verfahren orientiert sich am § 50 SGB VIII

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehewohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631 b, 1632 Absatz 4, den §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.

(3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird, teilt 1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird oder 2. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die die elterliche Sorge ganz oder zum Teil der Mutter entziehen oder auf den Vater allein übertragen, dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

Hilfreich zu wissen:



Während sich § 162 FamFG für das Familiengericht als die leitende Vorschrift zur Beteiligung des Jugendamts im Verfahren darstellt, ist § 50 SGB VIII die Norm, an der das Jugendamt sein Handeln im Verfahren orientiert.

Nach §50 SGB VII stützt das Jugendamt das Familiengericht dadurch, dass es seine – im Rahmen des eigenen Auftrags (s. oben) – gewonnenen fachlichen Erkenntnisse in das Verfahren einbringt. Die Norm verpflichtet das Jugendamt weder dazu, seine Erkenntnisse in bestimmter Form, bspw. als schriftlichen Bericht, einzubringen, noch dazu, zu Terminen zu erscheinen. Vielmehr entscheidet das Jugendamt in eigener Verantwortung über die Form der Mitwirkung im Verfahren. Selbstverständlich ist es aus fachlicher Sicht jedoch geboten, die gegenseitigen Erwartungen mit dem Familiengericht auszutauschen und abzusprechen, so dass es nicht zu unkoordiniertem Handeln gegenüber der betroffenen Familie kommt.

In § 50 SGB VIII werden drei Kategorien bzw. Aspekte genannt, zu denen das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren informieren soll, nämlich

- zu erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte zum Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen,
- zu bereits geleisteten, angebotenen und zukünftig möglichen Hilfen und
- zum Stand des Beratungsprozesses.

Im Kinderschutzverfahren bezieht sich das Jugendamt dabei auf den Prozess und die Ergebnisse seiner Ermittlungen und Einschätzungen gem. § 8a SGB VIII. Die Fachkräfte beschreiben den bisherigen Hilfeprozess, legen die (vermutete) Gefährdung des Kindes und seiner Entwicklung dar und schätzen die Möglichkeiten und Grenzen künftiger Hilfen ein

Die Fachkräfte des Jugendamts können und sollen dabei die Fachlichkeit der jugendamtlichen Informationen und Einschätzungen im Verfahren deutlich machen. Dazu gehört es:

- die Quellen von Informationen und Erkenntnissen, die in das Verfahren eingebracht werden, zu nennen – sowohl im schriftlichen Bericht als auch in der mündlichen Stellungnahme. Quellen können bspw. das Aktenstudium, Arztberichte, Hilfepläne, Gespräche mit den Eltern oder dem Kind, mit Fachkräften freier Träger oder Hausbesuche sein.
- die fachlichen Grundlagen von Einschätzungen zu benennen, bspw. kollegiale Fallbesprechungen, Diagnostik, Kinderschutzbögen oder sozialpädagogische Diagnose tabellen.
- grundlegend darauf zu achten, Angaben zum Grad der Sicherheit der Erkenntnisse zu machen und zunächst Fakten darzustellen, deren Bewertung getrennt in der Zusammenschau erfolgt. Es soll jedoch nicht darauf verzichtet werden, Bewertungen auszusprechen. Sorgen um ein Kind dürfen dabei mit der gebotenen Emotionalität zum Ausdruck gebracht werden.



Auch im Kinderschutzverfahren ist der Vertrauensschutz – und damit rechtlich gesehen der Datenschutz – nicht gänzlich aufgehoben. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII erlaubt dem Jugendamt zwar, Informationen „zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2“ weiter zu geben, jedoch nur diejenigen, ohne die „eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte.“

Der Umgang mit und die Art, wie als vertraulich angesehene Informationen in das Verfahren eingebracht werden, nehmen Einfluss sowohl auf die Akzeptanz des Verfahrens als auch auf die Fortsetzung oder (Wieder-) Aufnahme des Hilfeprozesses. Fachkräfte müssen also ein Gespür dafür entwickeln, welche vertraulichen Informationen weitergegeben werden müssen und welche – bspw. zu Fehlverhalten in Bereichen, die den Kinderschutz nicht betreffen – nicht von Belang sind. Zudem ist es im Sinne von Transparenz und im Hinblick auf die zukünftige Hilfebeziehung angemessen zu versuchen, die Einwilligung der Eltern und/oder des Kindes zur Weitergabe sensibler Informationen zu gewinnen oder diese zumindest anzukündigen.



Ein Fazit:

Das Jugendamt ist eine öffentliche Behörde und genauso sollten Sie den Umgang mit ihm pflegen. Als eigenständige Behörde unterliegt es nicht den Weisungen des Familiengerichts befindet sich jedoch mit ihm in einer sog. Verantwortungsgemeinschaft. Daraus ergeben sich gegenseitige Abhängigkeiten. Das Jugendamt ist auf das Familiengericht angewiesen und von diesem Abhängig und für das Familiengericht gilt letztlich das selbe.

Das Jugendamt ist nicht allmächtig, das muss auch deutlich gesagt werden, es hat jedoch weitläufige Ermessensspielräume die für Eltern nicht immer leicht nachvollziehbar sind. Gerade wenn es um Begriffe wie Kindeswohl geht sind Kenntnisse der Entwicklungspsychologie und der möglichen Hilfen ab § 27 SGB VIII sehr wertvoll um mit Sachbearbeitern konstruktiv reden zu können. Es kann auf dieser Seite nur ein Überblick gegeben werden, eine konkrete Handlungsweise wie in einem Fall speziell vorzugehen ist gibt es nicht! Jeder Fall ist einzigartig und muss auch individuell bearbeitet werden. Oft können scheinbare Kleinigkeiten einen enormen Unterschied im Handeln des Jugendamtes bedingen. Im allgemeinen ist daher anzuraten immer eine unabhängige Fachkraft an seiner Seite zu haben die man um Rat und Hilfe anfragen kann.

Umgangspflege

Damit Umgang wieder gelingt

In diesem Artikel:

Umgangspflege als Unterstützung

Die rechtliche Einordnung

Die sog. Wohlverhaltenspflicht

Das Aufgabenspektrum

Die Familie steht im Vordergrund

hilfreich zu Wissen

Die Dauer der Umgangspflege

Objektiv und dem Kindeswohl verpflichtet



Umgangspflege soll zur Unterstützung dienen damit Ihre Kinder profitieren

Das Ziel jeder Umgangspflegschaft ist es, die beteiligten Erwachsenen (wieder) in die Lage zu versetzen, den Umgang selbständig und zum Wohle des Kindes umzusetzen. In vielen Fällen wird eine echte Einvernehmlichkeit nur schwer zu erreichen sein. Jedoch kann die Umgangspflege die Chance bieten gerade in hoch strittigen Konflikten zwischen den Eltern Auseinandersetzungen bei der Übergabe des Kindes zu vermeiden und zu verhindern. Davon profitieren nicht nur Eltern, sondern ganz gezielt Kinder.

Die Umgangspflegschaft kann Kinder insofern entlasten, als die Kinder sich nicht mehr gegen den einen Elternteil stellen müssen, wenn sie den sich Umgang mit dem anderen Elternteil wünschen, der betreuende Elternteil jedoch nicht.

Die rechtliche Einordnung

Die Umgangspflegschaft wird in der Regel durch ein Familienrechtliches Verfahren in Umgangsangelegenheiten angeordnet. Doch auch wenn sie gerichtlich angeordnet wurde dient sie zur Unterstützung.

Eltern wollen das Beste für Ihre Kinder. Zum Wohle des Kindes gehört auch der Umgang mit beiden Elternteilen. Oft sind Eltern jedoch so "zerstritten", gerade dann wenn ein Umgang gerichtlich geregelt wird, dass es schwer fällt auf einander zuzugehen. Genau für diese Fälle schuf der Gesetzgeber die Wohlverhaltenspflicht.

Diese ist verankert im § 1684 Abs. 2 BGB. Dort heißt es:

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Der § 1684 regelt jedoch noch mehr und ist die Grundlage für Umgangspflegschaft

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt



Die Grenze - die sogenannte Wohlverhaltenspflicht

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet

Ein Verstoß gegen die in Absatz 2 festgehaltene Wohlverhaltenspflicht kann sowohl das dauerhafte Vereiteln des Umgangs durch den betreuenden Elternteil als auch wiederholte Verunglimpfungen des jeweils anderen Elternteils in der Gegenwart des Kindes oder sonstige Verhaltensweisen, die das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigen kann



Das Aufgabenspektrum

Die Aufgaben des Umgangspflegers sind vielfältig! Werden aber vom Gericht je nach Einzelfall individuell übertragen.

- Anbahnung und Vorbereitung der Termine
- Gestaltung der Modalitäten
- Fortlaufende Koordinierung Vermittlung zwischen den Eltern
- Durchsetzung der getroffenen Umgangsregelung
- Coaching (in Grenzen) des umgangsberechtigten Elternteils Ggf. Begleitung der Übergabe bzw. das Abholen des Kindes beim betreuenden Elternteil und das bringen zum umgangsberechtigten. Sowie das Zurückbringen nach dem Umgang.

So vielfältig wie einzelne Lebenssituationen sind, so vielfältig sind auch Aufgaben des Umgangspflegers. Doch die Grundlage ist in jeder Situation.

Das Gelingen des Umgangs und eine unbeschwerte Zeit der Eltern mit den Kindern.

Die Familiensituation steht im Vordergrund

Die Umgangspflegschaft ist in fast allen Fällen das Ergebnis eines familienrechtlichen Verfahrens um den Umgang mit dem Kind an dessen Ende eine entweder eine gerichtlich getroffene Vereinbarung oder ein Umgangsbeschluss steht. Die Umgangspflege soll dabei helfen diese Umgangsregelung zum Wohle der Kinder umzusetzen.

Dabei orientiert sich der Umgangspfleger natürlich an der Vereinbarung / dem Beschluss. Je nachdem wie detailliert die Vereinbarung / der Beschluss gefasst wurde ist der Rahmen enger oder weiter.

Es ist kaum möglich an dieser Stelle pauschale Aussagen über das Vorgehen der Umgangspflege zu machen, denn jede Situation ist einzigartig.

So individuell die einzelnen Familiensituationen auch sind, vereint sie jedoch ein Ziel:

Eine unbeschwerte Zeit mit dem Kind.

Aus diesem Grund ist es für Eltern sehr hilfreich den Umgangspfleger in seiner Funktion und als Hilfsmaßnahme anzunehmen. Der Umgangspfleger ist sozusagen der Umgangsmanager um Elternkonflikte zu vermeiden.

Hilfreich zu wissen:

Die Aufgabe des Umgangspflegers ist es nicht ein freundschaftliches Verhältnis zu den Eltern aufzubauen, sondern für das Kind den Kontakt zum anderen Elternteil zu ermöglichen.

Wenn ein Umgangspfleger gerichtlich beauftragt wird ist das ein Eingriff in das Sorgerecht der Eltern (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Vor diesem Hintergrund hat der Umgangspfleger auch die rechtliche Vollmacht:

Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen

(§ 1684 Abs. 3, S. 4 BGB)





So lang wie nötig, so kurz wie möglich

In erster Linie richtet sich die Dauer einer Umgangspflegschaft nach der Notwendigkeit und der Familiensituation. Daher gilt der Leitsatz:

So lang wie nötig, so kurz wie möglich.

Eine Umgangspflegschaft ist befristet und wird im Beschluss des Familiengerichts festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist endet die Umgangspflege. Wird sie dann nicht mehr benötigt, war sie erfolgreich und die Eltern haben eine Möglichkeit zur eigenständigen Regelung gefunden. Sie kann jedoch auch verlängert werden oder vor Ende der gesetzten Frist beendet werden.

Die vorzeitige Beendigung:

im besten Falle kann die Umgangspflegschaft vorzeitig beendet werden, wenn erkennbar wird dass sie nicht mehr gebraucht wird. Dann war die Umgangspflege erfolgreich!

Im schlimmsten Falle kann sie jedoch auch beendet werden, wenn erkennbar wird dass sie keine Erfolgschancen hat. In der Regel wird dann entweder ein neues Umgangsverfahren, entweder durch Antrag eines Elternteils, oder von Amts Wegen eingeleitet und weitere Maßnahmen beschlossen bzw. verhandelt.

Die Verlängerung:

Genau so wie die Umgangspflege vor Fristablauf beendet werden kann, kann sie auch verlängert werden. Die Gründe für eine Verlängerung sind genauso vielfältig wie die Gründe für die Einrichtung..





Objektiv und dem Kindeswohl verpflichtet

Oft stellen sich Eltern die Frage oder haben Angst davor dass der Umgangspfleger dem Gericht verpflichtet ist. Diese Sichtweise ist verständlich, aber nicht zutreffend!

Der Umgangspfleger wird natürlich durch das Gericht beauftragt, und nicht zuletzt auch durch die Staatskasse vergütet. Auch ist der Umgangspfleger verpflichtet eine beschlossene Umgangsregelung durch zu setzen und dem Gericht auf Verlangen und Nachfrage schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

Der Umgangspfleger ergreift dabei keine Partei! Auch ist der Umgangspfleger nicht dazu da ein Verfahren in die eine oder andere Richtung zu lenken.

Der Umgangspfleger ist zur Objektivität und dem Kindeswohl verpflichtet. Er erstattet dem Gericht unabhängig Bericht und gibt Empfehlungen ausschließlich zum Wohle des Kindes ab!

In vielen Fällen hat der Umgangspfleger auch keine Akteneinsicht wie sie die Verfahrensbeteiligten haben, den letztendlich ist der Umgangspfleger **nicht am Verfahren beteiligt**. Er wird maximal als Zeuge zur Anhörung geladen, und ist somit wie jeder andere auch, zur **Wahrheit und Vollständigkeit verpflichtet!**

Über den Autor

Als Vater von 2 Kindern, zertifizierter Umgangspfleger, Verfahrensbeistand und Berufsvormund / Ergänzungspfleger kenne ich nicht nur die Fragen die Eltern bewegen.

Ich berate Eltern unabhängig von Jugendämtern und Gerichten und unterliege natürlich der Schweigepflicht. Diese Unabhängigkeit macht es möglich auch Lösungen zu finden und Wege zu gehen die unkonventionell, für Ihre Situation passend und zielführend sind.

Ein Gespräch auf Augenhöhe, mit Empathie und Verständnis ist die Basis meiner Beratung. Ihre Fragen fachlich zu beantworten und mit Ihnen gemeinsam Lösungen zu finden mein Handwerkszeug.

Auf Wunsch lasse ich Sie jedoch nicht allein. Ich unterstütze Sie bei der Umsetzungen und stehe mit Rat und Tat zur Seite.

Versprochen!

Robert Schneider



Der Verfahrensbeistand

Die Stimme des Kindes vor Gericht

In diesem Artikel:

Umgangspflege als Unterstützung

Die rechtliche Einordnung

Die sog. Wohlverhaltenspflicht

Das Aufgabenspektrum

Die Familie steht im Vordergrund

hilfreich zu Wissen

Die Dauer der Umgangspflege

Objektiv und dem Kindeswohl verpflichtet

Besuch von einem Verfahrensbeistand? Was macht er / sie eigentlich?

Der Einsatz des Verfahrensbeistands begrenzt sich auf den Zeitraum des gerichtlichen Verfahrens. Er wird vom Gericht in gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen (§ 158 FamFG) vom Richter bestellt, was auch andere Verfahrensbeteiligte anregen können. Der Verfahrensbeistand vertritt die Interessen des Kindes eigenständig vor Gericht. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

- wenn das Interesse des Kindes in erheblichem Gegensatz zu dem seiner gesetzlichen Vertreter steht.
- bei Verfahren n. §§ 1666 und 1666a BGB (Kindeswohlgefährdung), wenn die teilweise o. vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt.
- bei Trennung des Kindes von Personen, in deren Obhut es sich befindet.
- bei Verfahren, welche die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben.
- wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Genau wie die anderen Parteien vor Gericht durch einen Anwalt vertreten werden, ist der Verfahrensbeistand der „Anwalt des Kindes“ und dessen Stimme vor Gericht.

Der Verfahrensbeistand stellt das Interesse des Kindes fest um ihn im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.

Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. In vielen Fällen beauftragt das Gericht den Verfahrensbeistand mit weiteren Aufgaben.

So kann das Gericht, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist dem Verfahrensbeistand als zusätzliche Aufgabe übertragen.

- Gespräche mit den Eltern oder weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen.
- Zusätzlich kann er die Aufgabe bekommen, am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Der Verfahrensbeistand ist Interessenvertreter des Kindes und daher hat nicht die Rolle eines Vermittlers im Elternkonflikt. Es handelt sich nicht um ein „Hinwirken“ sondern um ein „Mitwirken“.

§ 158 Bestellung des Verfahrensbeistands

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.

(2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
3. Verfahren die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder
4. eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.

(4) Die Bestellung endet mit der Aufhebung der Bestellung, mit Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens. Das Gericht hebt die Bestellung auf, wenn

1. der Verfahrensbeistand dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen oder
2. die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde.

(5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.



Das Aufgabenspektrum

Die Aufgaben eines Verfahrensbeistandes sind in § 158 Abs. 4 FamFG geregelt. Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes, § 158 Abs. 4 S. 6 FamFG.

Der Verfahrensbeistand als Interessenvertreter/in, des Kindes

- arbeitet parteilich für das Kind,
- arbeitet eigenständig und unabhängig von anderen Verfahrensmitgliedern,
- erarbeitet gemeinsam mit dem Kind dessen Vorstellungen und tragfähigen Willen,
- dokumentiert den Kindeswillen und bringt ihn deutlich in das Gerichtsverfahren ein,
- weiß trotz Parteilichkeit um die Loyalitätskonflikte von Kindern und beachtet sie,
- berücksichtigt das kindliche Zeitempfinden und vermeidet unnötige und schädliche Zeitverluste,
- erarbeitet Lösungsvorschläge und gibt Anregungen im gerichtlichen Verfahren,
- baut eine professionelle Arbeitsbeziehung zum Kind auf, ohne mit anderen in Konkurrenz zu treten,
- stellt das Kind als Träger von Grundrechten in den Mittelpunkt seiner Arbeit.



Wie kommt der Verfahrensbeistand zu seinem Amt?

Zunächst muss das Gericht prüfen, ob in diesem Fall eine Bestellung eines Verfahrensbeistandes notwendig ist. In den Kindschaftssachen insbesondere bei Sorgerecht und Umgangsrechtsangelegenheiten ist es der Regelfall. Aber das Entscheidet der Richter.

Andere Beteiligte können aber auch einen Antrag stellen, dass es besser ist einen Verfahrensbeistand zu bestellen. Das ist besonders wichtig, wenn zu befürchten ist, dass die Interessen des Kindes gegensätzlich zu den Interessen der Sorgerechtigten sind.

Auswahl durch das Gericht

Wie genau die Auswahl stattfindet, wird durch das Gericht selbst festgelegt. Das Gericht hat einen Ermessensspielraum. Das Gericht soll einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand bestellen.

Das heißt die ausgewählte Person soll sowohl persönlich als auch fachlich geeignet sein, in dem Gespräch mit dem Kind dessen Willen festzustellen und diesen auch sachgerecht in das Verfahren einzubringen.

Dann fasst das Gericht einen Beschluss, in dem es ausdrücklich einen Verfahrensbeistand/ eine Verfahrensbeiständin für das Verfahren bestellt und auch gleichzeitig in dem Beschluss aufnimmt, welche konkreten Aufgaben der Verfahrensbeistand hat.

Das Kind steht im Vordergrund

Für die Ermittlung des Kindesinteresses kommen für einen Verfahrensbeistand mehrere Möglichkeiten in Betracht.

So kann er im Gespräch mit dem Kind ohne die Eltern überprüfen, welches Bedürfnis, Wunsch und Vorstellung das Kind selbst hat. Ziel solcher Gespräche ist es auch eine gemeinsame Vertrauensbasis zum Kind herzustellen.

Eine weitere Aufgabe des Verfahrensbeistandes stellt es dar, das Kind über das gerichtliche Verfahren zu informieren. Um sich selbst als Verfahrensbeistand zu informieren kann der Verfahrensbeistand die Gerichtsakten lesen. Zusätzlich erhält der Verfahrensbeistand von allen Schriftsätzen und Schreiben, die das Gericht erhält, eine Kopie.

Hilfreich zu wissen:

Keine Objektivität

Manchmal hört man das ein Verfahrensbeistand nicht nach Auffassung der Eltern nicht objektiv ist. Das soll er auch nicht, er ist ausschließlich nur für die Interessen des Kindes da und hat diese vor Gericht zu vertreten. früher nannte man den Verfahrensbeistand „Den Anwalt des Kindes“

Wie arbeitet ein Verfahrensbeistand?

Die Verfahrensbeistände sollen in der Regel schnellstmöglich mit den Eltern Kontakt aufnehmen und Gespräche führen. Dabei sollen sie sich auch insbesondere mit dem Kind unterhalten und herausfinden, was für Interessen das Kind hat.

Ich als Verfahrensbeistand nehme mir richtig Zeit und versuche das Kind mehrmals zu treffen. Die Kinder müssen erst mal Vertrauen zu mir aufbauen. Und in einem einmaligen Gespräch ist es auch schwierig herausfinden, was die Kinder wirklich wollen und was deren Wunsch ist. Ich bin daher dankbar, wenn die Richter noch zusätzliche Aufgaben an die Verfahrensbestände haben, dann kann ich unter anderem mit der Schule oder anderen Bezugspersonen sprechen.





In der Regel schreibt der Verfahrensbeistand seinen Bericht, der häufig mit einer Empfehlung endet. Zusätzlich kann er / sie durch mündliche Aussagen Stellung zu den Interessen des Kindes nehmen. Dabei ist zu beachten, dass er auf Wunsch des Kindes hin die Gespräche mit diesem vertraulich behandeln muss.

Der Verfahrensbeistand ist verpflichtet an der gerichtlichen Anhörung des Kindes teilzunehmen. Das Gericht bzw. Richter/Richterin hören die Kinder in der Regel im Laufe des Verfahrens mindestens einmal an. Bei der Anhörung werden sowohl die Rechtsanwälte als auch die Eltern ausgeschlossen. Das Kind wird dann durch den Richter in Anwesenheit des Verfahrensbeistandes angehört. Man hofft dadurch, dass das Kind sich auch „öffnen“ kann und Vertrauen fasst. In der Regel hat der Verfahrensbeistand vorher mit dem Kind Kontakt aufgenommen haben. Trotzdem ist es klar, dass diese gesamte Situation für das Kind absolut belastend ist.

Wie ist ein typischer Verlauf eines solchen Verfahrens?

Ein Elternteil muss einen Antrag beim Gericht einreichen.

Nach dem der Antrag beim Gericht eingegangen ist, vergibt das Amtsgericht ein Aktenzeichen.

Der Richter entscheidet auch ob er das Verfahren aufgrund der Altenlage entscheiden kann oder ob es einen Anhörungstermin benötigt, und ob es sich um einen Eilantrag handelt.

Dann wird der Antrag an den anderen Elternteil und das (nur unter bestimmten Voraussetzungen) Jugendamt versandt.

In der Regel wird sofort ein Verfahrensbeistand bestellt.

Der Verfahrensbeistand führt dann Gespräche mit den Eltern und den Kindern.

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 158a Eignung des Verfahrensbeistands

(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Persönlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen. Persönlich ungeeignet ist eine Person insbesondere dann, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 soll sich das Gericht ein erweitertes Führungszeugnis von der betreffenden Person (§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes) vorlegen lassen oder im Einverständnis mit der betreffenden Person anderweitig Einsicht in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis nehmen. Ein solches darf nicht älter als drei Jahre sein. Aktenkundig zu machen sind nur die Einsichtnahme in das erweiter-



Der Verfahrensbeistand gibt dann seine Stellungnahmen ab. Auch das Kind muss im Beisein des Verfahrensbeistandes vor Gericht ab einem Alter von 3 Jahren gesondert angehört werden.

Im weiteren Verlauf findet dann eine mündliche Verhandlung statt.

In dem Termin werden alle Beteiligten nochmals angehört. Das Gericht versucht in der gesamten Zeit, die Parteien zu einer Einigung zu führen (§ 156 Abs. 1 FamFG).

Kommt es zu einem Vergleich der Eltern wird dieser angenommen.

Kommt es zu keiner Einigung, dann hat das Gericht eine Entscheidung zu treffen.

Dann ergeht ein Beschluss des Familiengerichts. ggf. kann gegen die Entscheidung des Amtsgericht Beschwerde eingelegt werden



Wer sind die Beteiligten eines Gerichtsverfahrens?

In gerichtlichen Angelegenheiten, die sich insbesondere mit Kindschaftssachen, sind verschiedene Personen beteiligt. So sind in der Regel an Sorge- und Umgangsverfahren folgende Personen beteiligt:

Richter / Richterin

Eltern (und ggf. deren Rechtsanwälte)

das Kind bzw. die Kinder: sie nehmen in der Regel nicht an der mündlichen Verhandlung teil.

Darüber hinaus sind noch folgende Personen beteiligt:

Jugendamt, kann oder muss nur bei bestimmten Sachverhalten hinzugezogen werden.

Verfahrensbeistand / Verfahrensbeiständin.

Manchmal kommen auch noch:

Sachverständige zum Einsatz (wenn es das Gericht für nötig erachtet) und

bei Beteiligung ausländischer Beteiligter werden noch Dolmetscher benötigt

Was macht der Verfahrensbeistand konkret im Gerichtstermin?

Im Grunde genommen hat der Verfahrensbeistand während des Gerichtstermins verschiedene Aufgaben:

aktiv die Interessen des Kindes vertreten, z.B. Vorschläge einbringen, Nachfragen stellen, etc.

über die Gespräche mit dem Kind und den Eltern berichten. eine Lösung zum Wohle des Kindes erarbeiten und Vorschläge von anderen Beteiligten prüfen.

Der Richter oder die Richterin wird im Termin alle Beteiligten anhören. Jeder Beteiligte hat so die Möglichkeit seinen / ihren Standpunkt klarzustellen. Insbesondere bei Kindschaftssachen sind die Diskussionen manchmal hitzig und verletzend.

Der Verfahrensbeistand wird dann um eine Stellungnahme gebeten. In der Regel haben die Verfahrensbeistände schon vorher eine Stellungnahme und Empfehlung abgegeben. Je nachdem wie die Stellungnahme lautet, wird sehr konkret durch das Gericht oder durch Parteien nachgefragt.

Im Verlauf des Verfahrens muss der Verfahrensbestand auch die Vorschläge des Gerichts / der anderen Beteiligten prüfen.

Da die Gerichte nicht an die Empfehlung des Verfahrensbeistandes gebunden sind, kann es auch Entscheidung geben, die nicht der Empfehlung des Verfahrensbeistand entsprechen.

Einigen sich die Eltern während des Gerichtstermins dann wird auch nach der Verfahrensbeistand nach seiner Meinung gefragt.

Nach dem Gerichtstermin soll der Verfahrensbeistand

- das Kind über das Ergebnis des Verfahrens informieren. die möglichen Folgen der Entscheidung mit dem Kind erörtern.
- Je älter das Kind ist, desto wichtiger sind die Aufgaben danach und nachzufragen, ob das Kind mit der Entscheidung des Gerichts einverstanden ist. Der der Wille des Kindes ist das oberste Gebot.
- denn ist das Kind damit nicht einverstanden kann der Verfahrensbeistand auch Rechtsmittel einlegen, wenn dies aus Sicht des Verfahrensbeistandes notwendig erscheint, um die Interessen des Kindes zu wahren.



Über den Autor

Als Vater von 2 Kindern, zertifizierter Umgangspfleger, Verfahrensbeistand und Berufsvormund / Ergänzungspfleger kenne ich nicht nur die Fragen die Eltern bewegen.

Ich berate Eltern unabhängig von Jugendämtern und Gerichten und unterliege natürlich der Schweigepflicht. Diese Unabhängigkeit macht es möglich auch Lösungen zu finden und Wege zu gehen die unkonventionell, für Ihre Situation passend und zielführend sind.

Ein Gespräch auf Augenhöhe, mit Empathie und Verständnis ist die Basis meiner Beratung. Ihre Fragen fachlich zu beantworten und mit Ihnen gemeinsam Lösungen zu finden mein Handwerkszeug.

Auf Wunsch lasse ich Sie jedoch nicht allein. Ich unterstütze Sie bei der Umsetzungen und stehe mit Rat und Tat zur Seite.

Versprochen!

Robert Schneider

Die Erziehung der Kinder

Die wohl größte Herausforderung

In diesem Artikel:

Kleine Kinder - kleine Sorgen?!

Wenn Kinder die ersten wichtigen Schritte machen

Die frühkindliche Gruppenbetreuung

Die Gesellschaft gleichaltriger

So unterstützen Sie Ihr Kind am besten

"Kleine Kinder - kleine Sorgen?!"

Diese alte Weisheit stimmt zumeist nicht. Gerade Eltern die zum ersten Mal Familienzuwachs bekommen, haben oft die größten Sorgen. Neben schlaflosen Nächten kommt meist die Umstellung des kompletten Lebens hinzu.

Oft treffen sich Eltern, die zum ersten Mal Zuwachs bekommen mit anderen Eltern. Sie tauschen sich aus oder treffen sich am Spielplatz. Immer wieder passiert es, dass im Gespräch mit anderen die Entwicklungsfortschritte der Kinder verglichen werden und "Tipps" zur "besten Erziehung" gegeben werden.

In manchen Fällen werden Erstlingseltern dann verunsichert. Warum kann mein Kind das noch nicht? Ist mein Kind gehemmt in der Entwicklung? Warum funktioniert das bei allen anderen aber bei mir nicht? Mache ich denn alles richtig? Was passiert, wenn ich was "falsch" mache? Was gebe ich meinem Schatz zu essen? Ab wann fängt es an zu sprechen? Wie gehe ich am besten mit den verschiedenen Entwicklungsphasen um? Wann kommt welche Phase und warum ist sie bei meinem Kind noch nicht da? Ist alles in Ordnung?

Viele Fragen die quälen können. Freunde können dann nur bedingt weiterhelfen oder die "Tipps" lösen zusätzliche Sorge und Unsicherheit aus. Doch nicht nur die Sorgen um den Nachwuchs können Unsicherheit auslösen. Auch die Umstellung der gesamten Familiensituation kann zu ungewollten Spannungen führen. Doch das muss nicht sein. Niemand weiß was wirklich auf Eltern zukommt wenn Kinder flügge werden, doch was möglich ist und auch was wichtig ist erfahren Sie hier..

Wenn Kinder die ersten wichtigen Schritte machen

Sobald Kinder die ersten Entwicklungsschritte wie Laufen, Sprechen und vieles mehr erfolgreich gemeistert haben, endet der erste Lebensabschnitt. Der erste große Schritt für Kinder ist der Kindergarten. In diesem Alter machen Kinder die "ersten" bewussten Erfahrungen mit Gruppen, lernen sich in Gruppen zu behaupten. Sie finden erste Freundschaften und werden zusehend selbständiger. Doch auch für Eltern beginnt nun ein neuer Abschnitt. Sie müssen das erste Mal "loslassen".



Sowohl für Kinder als auch für Eltern ist diese Herausforderung nicht immer leicht. Gerade die Anfangszeit kann mit kleinen oder großen Hürden einhergehen. Die frühkindliche Entwicklung legt den Grundstein für die gesamte Entwicklungs- und Lerngeschichte eines Kindes. Während die Basis für eine gesunde Entwicklung und für eine erfolgreiche Bildung vor allem die Familie legt, kommen mit dem Eintritt in die Kindertagesstätte oder Tagespflege neue Bezugspersonen und Erfahrungsräume hinzu. Diese prägen die weitere Entwicklung der Kinder wesentlich mit.



Der erste wichtige Schritt - Die frühkindliche Gruppenbetreuung

Institutionelle, frühe Förderung stellt eine wichtige Ergänzung zur elterlichen Erziehung dar. Sie kann insbesondere für Kinder aus bildungsfernen oder psychosozial benachteiligten Familien die Voraussetzungen schaffen, ihr vorhandenes Potential zu entfalten und Chancengleichheit herzustellen.

Die Stärkung der elterlichen Ressource, zur Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben, ist eine wichtige Aufgabe frühkindlicher Gruppenbetreuung. Umfangreiche wissenschaftliche Studien zeigen die Effekte frühkindlicher Gruppenbetreuung und belegen den wesentlichen Einfluss einer qualitativ guten Betreuung in Tagesstätten auf die kindliche Entwicklung.

Die Gesellschaft gleichaltriger wird immer wichtiger

Ab dem dritten Lebensjahr ist Ihr Kind zunehmend an der Gesellschaft gleichaltriger interessiert, es möchte jetzt vermehrt mit Anderen spielen und kommunizieren. Dennoch haben viele Kinder in diesem Alter noch Trennungsängste und suchen oft die Nähe der Eltern. Lassen Sie Ihr Kind die Welt erkunden, aber bleiben Sie nach wie vor sensibel für sein großes Bedürfnis nach sicherer Rückkehr in Ihre Arme.

Ihr Kind erlernt etwas nicht so schnell, wie Sie es vielleicht bei anderen Kleinkindern im Freundeskreis sehen? Seien Sie unbesorgt, jedes Kind entwickelt sich anders. Das sollte ihm auch zugestanden werden. Wenn Sie wirklich ernste Bedenken bezüglich der Entwicklung Ihres Kleinkinds haben, fragen Sie bitte Ihren Kinderarzt. Er wird Ihre Bedenken sicherlich schnell ausräumen können..



Unterstützung für Ihr Kind! So helfen Sie Ihrem Kind dabei, Neues zu lernen:

- Bestärken Sie Ihr Kind, wenn es von sich aus etwas selbst machen möchte. Helfen Sie ihm nur bei Dingen, die es noch nicht selbst kann
- Loben Sie Ihr Kind, wenn es etwas neu gelernt hat, und freuen Sie sich mit ihm über kleine Fortschritte
- Lassen Sie Ihr Kind ruhig auch einmal enttäuscht sein. So lernt es, mit negativen Gefühlen und Erlebnissen umzugehen und sich dadurch nicht entmutigen zu lassen
- Wenn Ihrem Kind etwas nicht gleich gelingt, ermuntern Sie es ohne Druck zu neuen Versuchen und geben Sie ihm kleine Hilfestellungen.

Und wenn Sie selbst nicht mehr weiter wissen:

Holen Sie sich Hilfe, bevor es zu spät ist!

Wichtig ist, dass Sie erkennen, dass Sie oder Ihr Kind Hilfe benötigt. Sie müssen sich nicht schämen, dazu gibt es keinen Grund. Jede Familie kann durch bestimmte Lebensumstände in schwierige Situationen kommen, aus denen man ohne fremde Hilfe nicht mehr herauskommt. Oftmals öffnen sich besonders verschlossene Kinder fremden Personen, wie einer Erziehungshilfe, eher als den eigenen Eltern.

Hilfe zu suchen heißt nie, dass Sie schlechte Eltern sind, sondern Ihre Probleme lösen möchten. Ob und wie intensiv Sie diese dann erhalten, liegt an Ihrer persönlichen Situation bzw. hängt von der Beurteilung des Jugendamtes oder Trägers ab.

Wenn Sie den direkten Schritt zum Jugendamt scheuen, sprechen Sie mit mir, vereinbaren Sie einen Termin. Gemeinsam sprechen wir über Ihre individuelle Problematik und finden die passende Lösung, unabhängig von Jugendamt und anderen Behörden.

Sie können aber auch einen Erziehungsbeistand beantragen

In Deutschland werden Eltern mit der Erziehung ihrer Kinder nicht allein gelassen. Das Jugendamt, freie soziale Träger und karitative Einrichtungen sind dafür da, Familien in schwierigen Situationen und bei besonderen Herausforderungen zu helfen. Das Recht auf einen Erziehungsbeistand, der Kinder und Jugendliche in Alltagssituationen unterstützt und Eltern bei der Erziehung berät, ist im Sozialgesetzbuch verankert. § 30 SGB VIII



Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.



Das in § 30 SGB VIII verankerte Hilfsangebot richtet sich an Kinder mit

- Lernschwierigkeiten, Schul- oder Ausbildungsproblemen
- Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeiten
- Konflikten innerhalb der Familie oder dem sozialen Umfeld
- mangelnden sozialen Kompetenzen und Kontaktstörungen
- Problemen mit Drogen oder Kriminalität

Der Unterschied zum Betreuungshelfer ist eindeutig: Dieser wird gerichtlich angeordnet, ein Erziehungsbeistand kann jedoch freiwillig beantragt werden.

Über den Autor

Als Vater von 2 Kindern, zertifizierter Umgangspfleger, Verfahrensbeistand und Berufsvormund / Ergänzungspfleger kenne ich nicht nur die Fragen die Eltern bewegen.

Ich berate Eltern unabhängig von Jugendämtern und Gerichten und unterliege natürlich der Schweigepflicht. Diese Unabhängigkeit macht es möglich auch Lösungen zu finden und Wege zu gehen die unkonventionell, für Ihre Situation passend und zielführend sind.

Ein Gespräch auf Augenhöhe, mit Empathie und Verständnis ist die Basis meiner Beratung. Ihre Fragen fachlich zu beantworten und mit Ihnen gemeinsam Lösungen zu finden mein Handwerkszeug.

Auf Wunsch lasse ich Sie jedoch nicht allein. Ich unterstütze Sie bei der Umsetzungen und stehe mit Rat und Tat zur Seite.

Versprochen!





Ich berate Sie nicht nur, ich unterstütze Sie! Hürden überwinden, Lösungen finden und gemeinsam umsetzen das ist mein Wunsch für Sie und die Kinder. Den mit gemeinsamer Überzeugung zum Wohle des Kindes, mit Respekt auf Augenhöhe zu handeln schenkt Kindern ein Lachen. Und das Lachen eines Kindes ist das

Robert Schneider

Umgangsberatung Ansbach
Beratung von Mensch zu Mensch

**Beratung und Unterstützung für
Eltern auf Augenhöhe und von
Mensch zu Mensch zum Wohle
der Kinder**

www.umgangsberatung-ansbach.de

**Beratung auf Augenhöhe von Mensch zu Mensch
zum Wohle der Kinder**

Mühlweg 8, 91578 Leutershausen
info@umgangsberatung-ansbach.de
+49 (0) 9823/ 55 09 957